

## Wichtige Informationen für unsere Mandanten

### Aus dem Inhalt

#### Unternehmen

|   |   |
|---|---|
| Anträge auf Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer nicht vergessen.....            | 3 |
| Konkretisierung der Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs .....                 | 3 |
| Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils..... | 4 |
| Neues zur Umsatzsteuer bei Geschäftsführung von Personengesellschaften .....            | 4 |
| Ein-EURO-GmbH soll erlaubt werden .....   | 8 |
| Gewinnberichtigung bei grenzüberschreitenden Leistungen verbundener Unternehmen .....   | 8 |

#### Steuern

|   |   |
|---|---|
| Ungewissheiten für den Mittelstand .....  | 1 |
| Umsetzung der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie durch § 50 g EStG .....             | 6 |
| Richtig formulierter Rangrücktritt hilft in der Krise.....                      | 7 |
| Erhöhte Abzugsfähigkeit bei Altersteilzeit? .....                               | 7 |
| Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen .....                                   | 7 |
| Erneut Rechtsbehelfe wegen verfassungswidriger Steuergesetze erforderlich?..... | 8 |

#### Alle Steuerzahler

|  |   |
|--|---|
| Steuernachteile beim Vermächtnis in Sicht?.....          | 5 |
| Grundstücksübertragung auf Minderjährige .....           | 6 |
| Gebühren für Depotübertragungen unzulässig .....         | 6 |
| Vorsicht bei Verlängerung von Lebensversicherungen ..... | 7 |

#### Kommentar

|  |   |
|--|---|
| Kontrollbefugnisse höhlen Bankgeheimnis aus..... | 5 |
|--|---|



ATG · Allgäuer Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bahnhofstraße 57  
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0, Fax: 0831/25297-77  
E-Mail: atg@atg.de, Internet: www.atg.de



Mitglied in  
Moore's Rowland International,  
einem weltweiten Verbund rechtlich  
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-  
und Beratungsunternehmen

### Geplante Steueränderungen

## Ungewissheiten für den Mittelstand

Internationale Vergleiche der Unternehmenssteuern belegen, dass Deutschland ein Hochsteuerland ist. Gerade im Interesse des Mittelstandes ist deshalb eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung notwendig. Bundesregierung und Opposition haben nun erste Schritte hin zu einer Unternehmenssteuerreform unternommen. Bei ihrem Job-Gipfel Mitte März 2005 einigten sie sich grundsätzlich auf Steuersenkungen für Unternehmen.

Nach den Ergebnissen der Kanzlerrunde (Job-Gipfel) soll es eine Absenkung der Körperschaftsteuer von 25 auf 19 Prozent geben. Davon würden vor allem solche Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) profitieren, die einen hohen Ergebnisanteil im Inland erwirtschaften.

Der Unternehmenstarif aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer würde – bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 450% – von 40 auf 35 Prozent sinken und sich dem Mittelfeld der alten EU-Staaten annähern. Weiterhin deutlich darunter liegen z. B. Österreich, mit einem Steuersatz von 25%, und vor allem die neu der EU beigetretenen Länder, wie die Slowakei mit einem Unternehmenssteuersatz von 19% und Lettland mit 15%.

Im Falle der Ausschüttung (ohne Einbezug einer möglichen Steuererhöhung beim Gesellschafter) würde die steuerliche Gesamtbelastung (Unternehmenssteuern und persönliche Einkommensteuer) von ca. 53% auf ca. 49% sinken.

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes käme nur den Kapitalgesellschaften zugute. Nicht profitieren würden Personengesellschaften und damit die Mehrheit der Unternehmen in Deutschland. Deshalb sollen die Gesellschafter der Personengesellschaften durch eine höhere Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer entlastet werden.

Die Anrechnungsbeträge sollen sich statt auf das 1,8-fache auf das 2,0-fache des Gewerbesteuermessbetrages belaufen. Dies wäre eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 390%. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 450% resultiert daraus für die Gesellschafter lediglich eine Minderung der Gesamtsteuerbelastung von ca. 47% auf ca. 46%.

Es könnte daher die Umwandlung in eine GmbH in Erwägung gezogen werden. Dabei gilt es aber zu überprüfen, ob damit nicht andere Nachteile verbunden sind, wie z.B. durch die Gesellschafterfremdfinanzierung, im Rahmen der Erbschaftsteuer oder durch höhere Gesamtbelastung bei Ausschüttung.

Die Gegenfinanzierung soll weitgehend aufkommensneutral gestaltet werden und hauptsächlich aus vier Elementen bestehen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen durch die dann günstigeren Bedingungen wieder mehr Gewinne in Deutschland versteuern. Die übrigen Mindereinnahmen sollen durch Wegfall von Steuerschlupflöchern gegenfinanziert werden. Die Mindestgewinnbesteuerung soll erhöht, Verlust-Verrechnungen für Fonds sollen eingeschränkt werden. Bei ausgeschütteten Gewinnen will man Anteilseigner von Kapitalgesellschaften stärker belasten.



## Editorial

*Liebe Leserinnen und Leser,*

*die aktuelle Diskussion um das deutsche Steuersystem im internationalen Vergleich konzentriert sich auf die Höhe der Steuersätze und die Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern. Geringere Steuersätze sollen durch eine breitere Bemessungsgrundlage gegenfinanziert werden. Leider scheiterte die gesetzliche Umsetzung der dringend erforderlichen Maßnahmen bisher an den unterschiedlichen Vorstellungen der politischen Parteien über die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.*

*Die Finanzverwaltung beteiligt sich an diesem politischen Kräftespiel nur am Rande. Sie nutzt die aktuelle Diskussion jedoch, um eigene Wege zu gehen. So wird in einer jüngsten Verfügung die Auffassung vertreten, dass die Nutzungsdauer von neuen umfassenden Softwaresystemen 10 Jahre beträgt. Alle Aufwendungen, die im weitesten Sinn mit der Einführung der Software in Verbindung stehen, wie z.B. Schulungskosten, sollen nicht mehr sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig sein – sie sollen als Anschaffungskosten aktiviert werden. Wer sich mit Einführung eines neuen EDV-Systems befasst, weiß, welcher Kostenblock hier angesprochen ist. Werden alle Kosten vollständig aktiviert, wird eine steuerliche Entlastung erst über einen erheblich längeren Zeitraum erreicht.*

*Dieser Vorstoß der Finanzverwaltung lässt wirtschaftliche und technische Gegebenheiten gänzlich außer Acht. Das Entwicklungstempo im Softwarebereich ist unverändert hoch. Ein 10-Jahres-Zeitraum für die wirtschaftliche Nutzungsdauer entspricht nicht einer, sondern eher mehreren Software-Generationen.*

*Die Intention der Finanzverwaltung ist zwar nachvollziehbar, doch darf bei der Festlegung der Abschreibungsdauer nicht die Realität ausgeblendet werden. Einem Außenstehenden ist kaum zu vermitteln, warum abweichend von der Handelsbilanz in der Steuerbilanz von einer doppelten oder dreifachen Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes ausgegangen werden soll.*

*Im Übrigen wäre die Finanzverwaltung gut beraten, Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage dem Gesetzgeber zu überlassen.*

*Dr. Johannes Huber  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Partner und Geschäftsführer der ATG*

Auch bei der Erbschaftsteuer gibt es Reformüberlegungen, die durch ein zu erwartendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst wurden. In dem Verfahren geht es um die Privilegierung von Betriebsvermögen und Immobilienbesitz. Beides wird derzeit nur mit einem Teil des Marktwertes bewertet, während bei Bargeld oder Wertpapieren der volle Wert angesetzt wird. Eine Angleichung der Besteuerungsgrundlagen an die tatsächlichen Verkehrswerte für Betriebsvermögen und Immobilien würde zwangsläufig auch eine Erhöhung der Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen nach sich ziehen.

Das BVerfG hat bereits 1995 festgestellt, dass die Erbschaftsteuer nicht zur Betriebsstilllegung führen darf. Darum ist nicht zu erwarten, dass das Gericht diesmal eine völlige Gleichbehandlung von Betriebs- oder Immobilienvermögen mit Geldvermögenswerten fordern wird. Dennoch wird mit einer Erhöhung der Erbschaftsteuerbelastung durch die Anhebung der Steuerbemessungsgrundlage gerechnet. Das genannte Verfahren ist bereits seit dem Jahr 2001 vor dem BVerfG anhängig. Seitdem werden Erbschaftsteuerbescheide lediglich vorläufig erlassen. Unklar ist, wann mit einem Urteil zu rechnen ist. Obwohl noch kein Verhandlungstermin anberaumt ist, wird mit einer Entscheidung im Jahr 2005 gerechnet.

Mit dem Steuerkompromiss soll es auch bei der Erbschaftsteuer Entlastungen für Betriebsvermögen geben. So ist eine Senkung der Erbschaftsteuer für Unternehmen vorgesehen, die nach der Nachfolge weitergeführt werden. Dieser Vorschlag entspricht weitgehend dem „bayerischen Modell“ zur Senkung der Erbschaftsteuer. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Erbschaftsteuer anfangs zu stunden. Für jedes Jahr, in dem der Betrieb weitergeführt wird, soll die Steuerschuld um ein Zehntel sinken. Nach einer zehnjährigen Fortführung wäre das Erbe endgültig steuerfrei. Unklar ist jedoch, was für die Fälle einer nur befristeten Weiterführung durch den Erben, z.B. Verkauf oder Betriebsaufgabe, vorgesehen ist. Entfällt dann die Erbschaftsteuerbelastung für die Jahre der Betriebsfortführung endgültig? Oder leben die während der Weiterführung gestundeten Steuern wieder auf? Wird gar zwischen einer schädlichen und einer nicht schädlichen Betriebsbeendigung unterschieden?

Eine Reform der Erbschaftsteuer bei der Unternehmensnachfolge ist auch nach Ansicht von Wirtschaftsforschungsinstituten eine dringend erforderliche Maßnahme. Sie verhindert die Zerschlagung von Unternehmen beim Erbgang und vermeidet bereits im Vorfeld des Erbgangs Fluchtreaktionen. Gerade der deutsche Mittelstand könnte davon profitieren.

## Unternehmen

# Anträge auf Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer nicht vergessen

Das Verfahren des finnischen Aktionärs Petri Manninen vor dem EuGH in Luxemburg (AZ: C-319/02) ging für ihn positiv aus. Diese Entscheidung hatte im September 2004 auch bei der deutschen Finanzverwaltung für erhebliche Aufregung gesorgt. Die Bundesregierung initiierte daraufhin in einer Überraschungssaktion eine Gesetzesänderung, die vom Bundesrat am 26.11.2004 beschlossen wurde. Diese Änderung der Abgabenordnung soll bewirken, dass eine Anrechnung der Körperschaftsteuer für Jahre, für die bereits endgültige Bescheide vorliegen, nicht mehr möglich ist. Nach Ansicht vieler Fachleute ist diese Gesetzesänderung aber wiederum gemeinschaftswidrig, so dass noch weitere Verfahren zur Anwendung dieser Vorschrift folgen könnten.

Es bleiben aber viele Fälle, in denen sich ein Antrag auf Anrechnung der Körperschaftsteuer lohnt. Dafür muss zunächst geprüft werden, welche Einkommensteuerbescheide oder einheitliche Feststellungsbescheide für die Jahre

vor 2002 noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder allgemein vorläufig ergangen sind. Auch alle Bescheide, gegen die aus anderen Gründen Verfahren anhängig sind, können noch geändert werden. Sogar dann noch, wenn man sich im Verfahren vor dem Finanzgericht befindet.

Sind in diesen Fällen Dividenden aus anderen EU-Ländern in den Einkünften enthalten, lohnt ein Antrag auf Anrechnung der Körperschaftsteuer. Soweit die Erträge aus ausländischen Tochtergesellschaften stammen, sollte es auch möglich sein, von diesen Gesellschaften eine Bestätigung über die Höhe der auf die gezahlten Dividenden entfallenden Körperschaftsteuer zu erhalten. Schwieriger wird es, für Dividenden von Publikumsgesellschaften den Nachweis der gezahlten Körperschaftsteuer zu erbringen. Es kann dann nur auf den für das jeweilige Land im Jahr, für das ausgeschüttet wurde, maßgebenden Körperschaftsteuersatz verwiesen werden. Hierzu hat auch

der EuGH in seinem Urteil ausgeführt, dass Schwierigkeiten bei der Ermittlung der entrichteten Steuer kein Hemmnis für den freien Kapitalverkehr sein dürfen. Diese Aussage veranlasst die deutsche Finanzverwaltung in der Praxis noch nicht, Anträge auf Anrechnung auf dieser Grundlage zu bearbeiten.

Vielleicht nutzt ja auch das Bundesamt für Finanzen seine Kompetenz in Fragen des ausländischen Steuerrechts und unterstützt die Finanzämter mit Informationen über die maßgebenden Steuersätze. Zurzeit wartet die Finanzverwaltung die Entscheidung in einem gleich gelagerten Fall ab (Vorlagebeschluss des FG Köln 2 K 2241/02 vom 24.6.2004), um nicht über vorliegende Anträge entscheiden zu müssen. Damit betroffene Mandanten durch Zeitablauf keine Rechtsnachteile erleiden, sollten sie bereits jetzt Anträge auf Anrechnung stellen. Denn der EuGH wird kaum bei einem deutschen Aktionär anders entscheiden als bei dem finnischen Aktionär Manninen.

## Unternehmen

# Konkretisierung der Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs

**Die Haftung des Gesellschafters wegen existenzvernichtenden Eingriffs trifft nun auch mittelbare Gesellschafter, wobei bloße Managementfehler keine Haftung begründen. Nach deutschem Recht ist es Gläubigern nur in wenigen Fallkonstellationen gestattet, Gesellschafter einer GmbH persönlich in Anspruch zu nehmen.**

In mehreren Grundsatzentscheidungen hat der BGH festgelegt, dass auch der Gesellschafter einer GmbH für Gesellschaftsschulden in besonderen Fallkonstellationen persönlich haftet. Das ist der Fall, wenn er der Gesellschaft ohne angemessenen Ausgleich Vermögenswerte entzieht, die sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt (sog. existenzvernichtender Eingriff).

In der ersten Entscheidung (BGH vom 13.12.2004, AZ: II ZR 206/02, NZG 2005, 214 ff.) erwarb eine GmbH sämtliche Anteile einer anderen GmbH, die wirtschaftlich im gleichen Sektor tätig war. Die erwerbende Gesellschaft, an der der beklagte Geschäftsführer zu 50% beteiligt war, stellte in der Folgezeit den Geschäftsbetrieb der übernommenen Gesellschaft ein. Gläubiger der übernommenen GmbH nahmen

nunmehr den Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft auf Zahlung in Anspruch.

Das Gericht hat deutlich gemacht, dass auch ein mittelbarer Gesellschafter im Rahmen einer Durchgriffshaftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs in Anspruch genommen werden kann, wenn er einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH ausübt. Das gilt nicht mehr nur bei einer Mehrheitsbeteiligung, sondern schon bei einer Beteiligung in Höhe von 50%, falls der Betroffene zugleich Geschäftsführer der GmbH ist. Dann nämlich könnte er gegenteilige Weisungen der Gesellschafterversammlung durch seine Sperrminorität verhindern. Im entschiedenen Fall blieb der Gesellschafter aber von der Haftung verschont, weil ein existenzvernichtender Eingriff nicht vorlag.

Bei der zweiten Entscheidung (BGH vom 13.12.2004, AZ: II ZR 256/02, NZG 2005, S. 177 ff.) hatte der Geschäftsführer einer GmbH, der zugleich ihr mittelbarer Mehrheitsgesellschafter ist, den wirtschaftlich schwach dastehenden Vertriebstöchtern der GmbH auf Kredit Waren geliefert, die an eine kreditgebende Bank sicherungsübereignet waren.

Die Warenlieferung an die finanzschwachen Vertriebstöchter ist in diesem Fall nicht als existenzvernichtender Eingriff angesehen worden. Der BGH verlangt für die Durchgriffshaftung einen gezielten, betriebsfremden Eingriff in den Haftungsfonds der Gesellschaft. Die Durchgriffshaftung erstreckt sich nicht auf bloße Managementfehler.

Ein Eingriff liegt nicht nur vor, wenn Vermögen „abgezweigt“ wird, sondern schon dann, wenn der Gesellschaft Geschäftschancen und Ressourcen mit dem Ziel entzogen werden, sie auf eine andere vom Gesellschafter beherrschte Gesellschaft zu verlagern.

Hätte die Wahrnehmung der Geschäftschance die finanzielle Situation der GmbH verbessern können und hat sie keinen angemessenen Ausgleich erhalten, haftet der Gesellschafter persönlich. Auswirkung hat dies besonders nach Unternehmenskäufen und Umstrukturierungen, bei denen Geschäftszweige aus ertragsschwachen Unternehmen ausgegliedert werden, um Synergieeffekte zu erzielen. Bei übereiligen Ausgliederungen und vernachlässigtem Ausgleich ist eine Durchgriffshaftung grundsätzlich denkbar.

## Unternehmen

# Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils

## BMF klärt Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG

**W**ird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil (oder ein Teil eines Mitunternehmeranteils) unentgeltlich übertragen, sind die Buchwerte durch den Rechtsnachfolger zwingend fortzuführen. Dies regelt der § 6 Abs. 3 EStG in der Fassung vom 20.12.2001. Im Unterschied zur Veräußerung werden dabei stille Reserven nicht aufgedeckt und versteuert. Buchwertübertragung ist grundsätzlich auch möglich, wenn der bisherige Inhaber (Mitunternehmer) Wirtschaftsgüter, die weiter zum Betriebsvermögen derselben Mitunternehmerschaft gehören, nicht überträgt, sofern der Rechtsnachfolger den übernommenen Anteil über mindestens fünf Jahre nicht veräußert oder aufgibt.

Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 3.3.2005 (z.B. in DStR 11/2005, Seite 475) Zweifelsfragen geklärt, die im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen auftreten. Danach können Übertragender und Aufnehmender natürliche Personen, aber auch Mitunternehmerschaften und Kapitalgesellschaften sein. Bei Kapitalgesellschaften kann es in Einzelfällen verdeckte Gewinnausschüttungen oder verdeckte Einlagen geben.

Der Mitunternehmeranteil umfasst sowohl den Gesamthandsanteil (GHA) als auch

das Sonderbetriebsvermögen (SBV). Für die Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG muss das funktional wesentliche SBV mit übertragen werden, also solche Wirtschaftsgüter, die für die Funktion des Betriebs von Bedeutung sind. Wird funktional wesentliches SBV zurückbehalten und in das Privatvermögen des Übertragenden überführt, ist eine Buchwertfortführung nicht zulässig. Dann liegt eine Aufgabe des gesamten Mitunternehmeranteils vor.

Gelangt bei der Übertragung des GHA funktional wesentliches SBV in das Gesamthandsvermögen selbst oder in anderes Betriebsvermögen, findet § 6 Abs. 3 EStG keine Anwendung. Also ist die Übertragung des GHA steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Übertragung Ausweichgestaltungen vorgenommen werden (sog. Gesamtplan-Rechtsprechung).

Wird jedoch funktional nicht wesentliches SBV entnommen (normal steuerpflichtige Entnahme) oder in anderes Betriebsvermögen nach § 6 Abs. 5 EStG übertragen, dann ist § 6 Abs. 3 EStG anwendbar.

Wird nur ein Teil eines Mitunternehmeranteils übertragen, dann gelten o.g. Grundsätze, wenn GHA und SBV mit gleicher Quote übertragen werden. Wird das funk-

tional wesentliche SBV mit geringerer Quote als der GHA übertragen, liegt insgesamt eine Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG zu Buchwerten vor. Allerdings darf der Übernehmer den übernommenen Anteil nicht innerhalb von 5 Jahren aufgeben oder veräußern. Veräußerung kann auch die Einbringung nach §§ 20, 24 UmwStG sein. Eine unentgeltliche Weiterübertragung ist unschädlich.

Wird SBV in größerem Umfang als der GHA übertragen, ist der Vorgang in eine Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG für den quotalen Teil des SBV und eine Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG für den überquotalen Teil des SBV aufzuteilen. Beides kann zur Steuerfreiheit führen. Werden aber im Zusammenhang mit dem überquotalen Teil des SBV auch Verbindlichkeiten übernommen, liegt eine entgeltliche Übertragung vor, die zur Besteuerung führt.

§ 6 Abs. 3 EStG ist auch anwendbar auf die unentgeltliche Aufnahme einer Person in ein bestehendes Einzelunternehmen unter Zurückbehaltung von Betriebsvermögen, wenn es SBV in der neu entstandenen Mitunternehmerschaft wird.

Schließlich nimmt das BMF-Schreiben auch Stellung zu Fällen bei der mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung von Schwester-Personengesellschaften.

## Unternehmen

# Neues zur Umsatzsteuer bei Geschäftsführung von Personengesellschaften

**S**eit dem 1.4.2004 sind die Grundsätze der Rechtsprechungsänderung zur Umsatzsteuer bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen durch Gesellschafter bei Personengesellschaften allgemein anzuwenden. Umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch liegt dann vor, wenn die Leistung gegen Sonderentgelt erbracht und nicht durch Ergebnisbeteiligung abgegolten wird (vgl. Wirtschaft & Steuern aktuell Nr. 1 und 3/2003 sowie Nr. 1/2004).

Mittlerweile haben die Oberfinanzdirektionen Nürnberg (Schreiben vom 28.10.2004) sowie Düsseldorf/Köln/Münster (Schreiben vom 2.2.2005) Stellung zu Zweifelsfragen bezogen: Ist bei einer GmbH & Co. KG der Kommanditist der KG gleichzeitig angestellter Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, erbringt er trotz der ertragsteuerlichen Behandlung als Mitunternehmer gegenüber der GmbH keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen. Sofern die KG der GmbH das Geschäftsführergehalt ersetzt (Aufwendungsersatz) unterliegt diese Leistungsbeziehung der Umsatzsteuer. Ist der als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH bestellte Kommanditist direkt bei der KG an-

gestellt, unterliegt dieser Leistungsaustausch nach dem Willen der Oberfinanzdirektionen ebenfalls der Umsatzsteuer, da es sich bei dem vereinbartem Gehalt um ein Sonderentgelt handeln soll. Erhält der Kommanditist jedoch für seine Leistungen gegenüber der KG ein ergebnisabhängiges Gewinnvorab (keine Zahlung im Verlustfall) ist dies mangels Leistungsaustausch weiterhin nicht umsatzsteuerbar.

Konträre Auffassungen vertreten die Oberfinanzdirektionen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Organschaft bei einer sog. Einheits-GmbH & Co. KG (KG hält alle Anteile an der Komplementär-GmbH). Im Falle der Organschaft zwischen KG und GmbH wäre der gesamte Leistungsaustausch zwischen beiden als bloßer „Innenumsatz“ nicht umsatzsteuerbar. Die OFD Nürnberg will eine umsatzsteuerliche Organschaft jedoch erst gar nicht zulassen. Anders sieht dies die OFD Düsseldorf/Köln/Münster. Nach ihrer Auffassung ist bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Eingliederungsvoraussetzungen eine Organschaft möglich. Daher sollten sich Steuerpflichtige im Bedarfsfall auf die für sie im Regelfall günstige letztgenannte Auffassung berufen.

# Steuernachteile beim Vermächtnis in Sicht?

**D**er BFH ist wieder einmal dabei, mit der jahrzehntelang gehandhabten eigenen Rechtsprechung zu brechen. Dass dies für den Steuerpflichtigen nicht günstiger wird, kann niemanden überraschen. Hintergrund ist das Vermächtnis – ein beliebtes Instrument der Testamentsgestaltung.

Wer ein Vermächtnis erhält – in der Juristensprache der Vermächtnisnehmer – bekommt nur einen bestimmten Gegenstand vom Erblasser zugewiesen. Diesen kann er als „das Vermachte“ vom Erben einfordern.

Das Vermögen mit allen Verbindlichkeiten geht auf den (oder die) Erben im Todesfall automatisch über. Dazu zählt auch das Vermächtnis. Erbschaftsteuerlich wurden bisher – auch durch den BFH – Erbe und Ver-

mächtnisnehmer gleich behandelt. Zur Erbschaftsteuer wurde der nach gleichen Grundsätzen ermittelte Wert herangezogen. Günstig wirkte sich dies besonders bei Immobilien und Betriebsvermögen aus, weil stark ermäßigte Beträge statt der Verkehrswerte zum Ansatz kamen. Faustregel war, dass Immobilien nur mit 50 - 60% ihres realen Wertes berücksichtigt wurden.

Jetzt will der BFH den Vermächtnisnehmer künftig erheblich schlechterstellen als den Erben (Urteil vom 2.7.2004). Ein so genannter Sachleistungsanspruch (auf Überweisung des Gegenstandes) sei mit dem Verkehrswert zu bewerten. Damit hat der Vermächtnisnehmer, der ein Grundstück erhält, einen etwa doppelt so hohen Wert zu besteuern wie der Erbe. Verschärfend

kommt hinzu, dass der Erbe den höheren Wert nicht als Verbindlichkeit abziehen darf. Er kann seine Verpflichtung nur mit dem Steuerwert berücksichtigen – beim Erben wirkt sich das Vermächtnis damit nicht aus. Nur Vermächtnisnehmer werden höher besteuert.

Die Änderung der Rechtsprechung ist bislang nur für Grundstücke angedacht. Sie ist jedoch auf jedes begünstigte Vermögen übertragbar, insbesondere auch Betriebsvermögen. Die Praxis wird sich auf mögliche Änderungen einstellen müssen, insbesondere bei nicht bestandskräftigen Steuerveranlagungen. Vorhandene Testamente sollten aufmerksam geprüft werden. Ob sich die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung schafft oder gar der Gesetzgeber eingreift, ist noch nicht absehbar.

## Kontrollbefugnisse höhlen Bankgeheimnis aus



Paul Krafczyk  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Partner der ATG

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser. Nach diesem nunmehr für unseren freiheitlichen Rechtsstaat geltenden Motto können seit dem 1.4.2005 – leider kein Aprilscherz – Finanzverwaltung und Sozialbehörden auf die Stammdaten von fünf-hundert Millionen Bankkonten in Deutschland zugreifen: Kontonummer, Name, Geburtsdatum und Verfügungsberechtigung.

Die im Jahr 2002 eingeführten Regelungen zum automatisierten Abruf von Kontendaten sollten ursprünglich dabei helfen, sowohl Terroristen als auch die Geldwäsche zu bekämpfen. Jetzt werden sie bedenklich ausgeweitet, um vermeintliche Steuersünder und Sozialbetrüger zu entlarven. „Die

*Bundesregierung überzieht Deutschland mit einer Datensammlung, bei der sich der Steuerbürger auf dem besten Weg befindet, völlig durchsichtig als Plastinat in von Hagens Sammlung zu enden“, meinte jüngst der hessische Datenschutzbeauftragte Michael Ronellenfisch im Wirtschafts-magazin Capital.*

*Wie aufmerksame Leser bemerkt haben werden, haben wir uns bereits im Kommentar unserer Dezemberausgabe mit diesem leidigen Thema befasst. Zwei aktuelle Entwicklungen geben jedoch Anlass, sich erneut damit zu beschäftigen:*

*Erstens hat das Bundesfinanzministerium in einem Anwendungserlass vom 10.3.2005 seine Vorstellungen von der Auslegung der Vorschriften konkretisiert: Das Finanzministerium führt die Sozialbehörden wie etwa Sozialhilfeämter und Krankenkassen auf, die neben den Finanzämtern zum Datenzugriff berechtigt sind. Betroffene sind entweder im Voraus oder – bei Gefährdung des Ermittlungszwecks – zumindest nachträglich von Datenabrufen zu informieren, damit ihnen genügend Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Maßnahmen zur Verfügung stehen. Bevor ein Kontenabruf durchgeführt wird, soll als milderer Eingriff grundsätzlich immer zuerst der Betroffene selbst Auskunft geben. Auch auf sog.*

*Anderkonten von Berufsheimnisträgern wie Notaren und Rechtsanwälten kann zugegriffen werden, was im Hinblick auf deren Vertrauensverhältnis zu Mandanten besonders bedenklich ist.*

*Zweitens hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22.3.2005 abgelehnt, eine einstweilige Anordnung gegen die Regelungen zum automatisierten Abruf von Kontostammdaten zu erlassen: In ihrem Beschluss gewichteten die Verfassungsrichter die „Gleichmäßigkeit der Erhebung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Verhinderung des unberechtigten Bezugs von Sozialleistungen“ höher als die Gefährdung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Obwohl sie dieses Grundrecht einst mit dem sog. Volkszählungs-Urteil selbst „erfanden“. Die Regelungen in Gesetz und Anwendungserlass treffen nach Auffassung des Gerichts genügend Vorkehrungen gegen Ermittlungen „ins Blaue“ hinein und berücksichtigen die datenschutzrechtlichen Belange und Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen hinreichend. Mag sein – aber ob eine Gesellschaft sich so viel an Misstrauen leisten kann, ohne an freiheitlicher Substanz zu verlieren, mögen sich die Richter bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens bitte noch einmal überlegen.*

## Alle Steuerzahler

# Grundstücksübertragung auf Minderjährige

Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung zum Minderjährigenrecht klargestellt, dass Eltern unter bestimmten Voraussetzungen eine Grundstücksübertragung auf ihr minderjähriges Kind vornehmen können, ohne dass ein Ergänzungspfleger bestellt und eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden muss (Beschl. v. 25.11.2004).

Voraussetzung für eine wirksame Grundstücksübertragung durch die Eltern auf ihr minderjähriges Kind ist, dass es „einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt“. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn mit dem Rechtsgeschäft eine persönliche Haftung des Minderjährigen verbunden ist. Der Minderjährige soll vor einer Gefährdung seines Vermögens geschützt werden. Der BGH stellt klar, dass bestimmte, klar abgegrenzte Rechtsgruppen, die nach ihrer abstrakten Natur typischerweise keine Gefährdung des Minderjährigen mit sich bringen, von dem Schutzbereich der Vorschrift des § 107 BGB ausgenommen sind. Hierzu

gehören die gewöhnlichen öffentlichen Lasten des Grundstücks. Im entschiedenen Fall haftete der Minderjährige durch die Grundstücksübertragung persönlich für die gewöhnlichen öffentlichen Lasten des Grundstücks. Diese Haftungsfolge führt zu einer nur unerheblichen Gefährdung des Vermögens des Minderjährigen, so dass die Übertragung wirksam ist. Die gewöhnlichen öffentlichen Lasten sind ihrem Umfang nach begrenzt und können in der Regel aus den laufenden Erträgen des Grundstücks gedeckt werden. Somit ist keine typische Vermögensgefährdung gegeben.

Der BGH entschied zugleich, dass die Übereignung eines Grundstücks an einen Minderjährigen auch im Falle der Belastung mit einer Grundschuld lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für die Belastung mit einem Nießbrauch gilt dies jedenfalls dann, wenn der Nießbraucher auch die Kosten außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die außergewöhnlichen Grundstückslasten zu tragen hat.

## Steuern

# Umsetzung der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie durch § 50 g EStG

**E**rhält eine im Ausland ansässige Kapitalgesellschaft Zinsen oder Lizenzzahlungen aus Deutschland, kann diese Zahlung in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sein. Bei Zinszahlungen übt Deutschland allerdings das Besteuerungsrecht meist nur dann aus, wenn das zugrunde liegende Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz gesichert ist. Durch diese Einschränkung dürfte der neue § 50 g EStG überwiegend nur bei Lizenzzahlungen zum Tragen kommen.

Nach geltendem Recht (§ 50 a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG) wird bei Lizenzzahlungen die Steuer durch Abzug erhoben. Damit hat der Schuldner 20% des Bruttobetrag der Lizenzgebühr für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers und gleichzeitigen Steuerschuldners an das Finanzamt abzuführen.

Mit Einführung des § 50 g EStG werden Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen (mindestens 25% Beteiligung) vollständig von der Steuer befreit, wenn zahlende Unternehmen in Deutschland und das nutzungsberechtigte Unternehmen im EU-Ausland ansässig ist. Gleiches gilt für Betriebsstätten und unabhängig davon, ob die Zahlungen an der Quelle abgezogen oder durch Veranlagung erhoben werden.

Der § 50 g EStG beschränkt sich auf Zahlungen in die EU-Staaten, deren DBA mit Deutschland eine Quellensteuer vorsieht, bzw. in denen Zins- und Lizenzzahlungen nicht von einem Abkommen erfasst sind. Hinsichtlich der Lizenzgebühren betrifft dies folgende Länder: Estland, Italien, Lettland, Litauen,

Luxemburg, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien. Die Anwendung ist auf miteinander verbundene EU-Kapitalgesellschaften und deren Betriebsstätten beschränkt. Im Hinblick auf die in der EU gebotene Rechtsformneutralität hat der EU-Rat bereits eine Erweiterung in Aussicht gestellt. Steuerpflichtige außerhalb der EU kommen nicht in den Genuss des § 50 g EStG.

Mit dem § 50 g EStG dürfen auf Antrag bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, die von einem Unternehmen aus Deutschland an ein Unternehmen eines anderen EU-Mitgliedsstaates als Gläubiger gezahlt werden, keine Steuern erhoben werden. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen (25% Mindestbeteiligung) oder dessen Betriebsstätte ist. Die Unternehmen in den EU-Mitgliedsstaaten müssen eine bestimmte Rechtsform aufweisen, so dass sie im Mitgliedsstaat einer mit der deutschen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegen.

Die neue Regelung ist nicht auf solche Zahlungen anzuwenden, die nach deutschem Recht als Gewinnausschüttungen anzusehen sind.

### Verfahren zur Freistellung (§ 50 d EStG)

Über die Freistellung vom Steuerabzugsverfahren bzw. die Nichtbesteuerung in Deutschland entscheidet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag innerhalb von drei Monaten. Die Freistellung gilt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Der Quellenstaat ist verpflichtet, zuviel einbehaltene Quellensteuer innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zu erstatten. Wird diese Frist nicht

eingehalten, hat das Unternehmen Anspruch auf Verzinsung. § 50 d EStG ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2003 erfolgt sind.

### Übergangszeiten für bestimmte EU-Staaten

Griechenland, Lettland, Litauen, Polen und Portugal dürfen für eine Übergangszeit weiterhin Quellensteuer erheben, für die Tschechische Republik ist dieses Recht auf Lizenzgebühren beschränkt, weshalb zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen Änderungen von § 26 Abs. 6 KStG vorgesehen sind.

## Alle Steuerzahler

# Gebühren für Depotübertragungen unzulässig

Klauseln in Preisverzeichnissen von Kreditinstituten über Entgelte für die Übertragung von Wertpapieren in ein anderes Depot sind unzulässig. Dies hat der BGH in seinem Urteil vom 30.11.2004 (XI ZR 200/03 und XI ZR 49/04) erklärt.

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle, wenn sie von Rechtsvorschriften abweichen oder ergänzende Regelungen vereinbaren. Die Rückgabe von verwahrten Gegenständen ist eine Pflicht des Verwahrers. Die Übertragung von Wertpapieren ist keine Leistung, die das Kreditinstitut auf einer rechtsgeschäftlichen Grundlage erbringt. Die Berechnung eines Entgelts für die Herausgabe verwahrter Wertpapiere ist deshalb eine unangemessene Benachteiligung der Kunden.

## Steuern

### Richtig formulierter Rangrücktritt hilft in der Krise

Wenn eine Gesellschaft in die Krise gerät, gibt es ein probates Mittel, eine Überschuldung ohne weitere Einzahlungen abzuwenden: Ein Gesellschafter erklärt, dass er mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung seines Darlehens bis zur Abwendung der Krise zurücktritt. Seine Forderungen sollen erst nach denen der anderen Gläubiger und zeitgleich mit den Ansprüchen der weiteren Gesellschafter bedient werden. Ein solcher Rangrücktritt führt dazu, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einer Überschuldungsbilanz nicht erfasst werden.

In einem neuen Urteil (Az. I R 11/03) hat sich der BFH zu den steuerlichen Folgen eines solchen Rangrücktritts geäußert. Das Gericht stellt fest, dass durch einen richtig formulierten Rangrücktritt die Schuld keineswegs erlischt. Sie darf weiterhin in den Bilanzen der Gesellschaft angesetzt werden. Allerdings können schon geringfügige Fehler im Wortlaut des Rangrücktritts dazu führen, dass die Verbindlichkeit gewinnwirksam ausgebucht werden muss. Dann wäre der als Sanierungsmaßnahme gedachte Rangrücktritt nicht steuerfrei

möglich. Schädlich ist es insbesondere, wenn der Hinweis unterbleibt, dass die Verbindlichkeit nicht nur aus künftigen Gewinnen, sondern auch aus sonstigem freien Vermögen getilgt werden kann. Erst im August vergangenen Jahres sorgte ein BMF-Schreiben zum Rangrücktritt für Unruhe. Aus dem Inhalt konnte man folgern, dass „qualifizierte“ Rangrücktritte, die anders als „einfache“ Rangrücktritte geeignet sind, eine Überschuldung abzuwenden, allgemein steuerschädlich sind. Offenbar war oder ist die Finanzverwaltung der Auffassung, dass ein solcher Rangrücktritt wie ein Forderungsverzicht des Gesellschafters zu behandeln ist. Dies führt dazu, dass die Gesellschaft einen Ertrag in Höhe der Gesellschaftsforderung versteuern muss, wenn und soweit die Forderung wegen der Krise der Gesellschaft wertlos geworden ist. Der BFH erteilte dieser Rechtsauffassung eine Absage. Er hätte dies allerdings in klaren Worten tun müssen, um auch letzte Zweifel auszuräumen. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung auf das Urteil mit einem BMF-Schreiben reagiert, in dem sie ihren Fehler korrigiert.

## Steuern

### Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Mit Schreiben vom 2.12.2004 hat das BMF den Anwendungsbereich des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG und damit die Fälle von Bauleistungen mit Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert.

Das neue Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 31.3.2004 und konkretisiert den Begriff der Bauleistung anhand von Fallbeispielen. Daneben erläutert das Schreiben, wer als Leistungsempfänger und damit als Steuerschuldner i. S. d. § 13b UStG in Betracht kommt. Das BMF geht hierbei besonders auf die Voraussetzungen ein, unter denen Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesell-

schaften, Arbeitsgemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften oder Organschaften Leistungsempfänger sein können. Des Weiteren nimmt das BMF zur zeitlichen Anwendung der Vorschrift Stellung, insbesondere zur Behandlung von Abschlagszahlungen, die vor dem Inkrafttreten der Regelung am 1.4.2004 geleistet worden sind, sowie zu sonstigen Einzelfragen, wie z. B. der Auswirkung von Rechnungsberichtigungen oder der Vorlage von Freistellungsbescheinigungen.

Über die grundsätzliche Ausgestaltung der Neuregelung berichteten wir bereits in der Nr. 02/2004 von Wirtschaft & Steuern aktuell.

## Alle Steuerzahler

### Vorsicht bei Verlängerung von Lebensversicherungen

Wird der Vertrag einer Kapitallebensversicherung verlängert, obwohl der Ursprungsvertrag keine Verlängerungsoption enthält, sind lediglich die Zinsen steuerfrei, die in der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit erzielt wurden. Die Zinsen aus der Verlängerungszeit sind nur dann steuerfrei, wenn sie wieder mindestens zwölf Jahre beträgt. Zu diesem Ergebnis kam das FG Niedersachsen (Az. 10 K 654/98). Im entschiedenen Fall gab es keinen neuen Versicherungsschein und die

Beiträge wurden wie bisher gezahlt. Nur die Versicherungssumme wurde entsprechend der Verlängerung unter einer geänderten Vertragsnummer angepasst. Das Gericht befand, der Vertrag sei in seinem Inhalt und in seinem wirtschaftlichen Gehalt geändert worden – und damit in steuerlich relevanten Merkmalen wie Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie und Zahldauer. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. VIII R 71/04).

## Steuern

### Erhöhte Abzugsfähigkeit bei Altersteilzeit?

Die häufigste Variante der Altersteilzeit ist das sog. Blockmodell. In der Beschäftigungsphase arbeitet der Arbeitnehmer im ursprünglich vereinbarten Umfang. In der Freistellungsphase wird er dann vollständig von seiner Arbeitspflicht freigestellt. Das Arbeitsentgelt reduziert sich dabei während der gesamten Laufzeit auf die Hälfte. Daneben erhält der Arbeitnehmer einen Aufstockungsbetrag auf das Nettoeinkommen. Der Arbeitgeber übernimmt zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rente, um die Einbußen durch Altersteilzeit auszugleichen.

Durch die im Blockmodell bestehenden Vorleistungen des Arbeitnehmers ergibt sich für den Arbeitgeber ein Erfüllungsrückstand, der durch eine entsprechende Rückstellung erfasst werden muss.

Bisher galt für die steuerbilanzielle Bewertung der Rückstellung, dass nicht nur das Teilzeitentgelt (50% des Vollzeitentgelts), sondern auch die Aufstockungsbeträge und die Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung insgesamt ein wirtschaftliches Äquivalent für die erbrachte durchschnittliche Arbeitsleistung (50% der Vollzeitleistung) bilden. Dieser Unterschied zur Handelsbilanz war für Arbeitgeber und Steuerexperten unverständlich. Die Rückstellungen in der Steuerbilanz waren stets deutlich niedriger als in der Handelsbilanz. In dieser kann der volle Erfüllungsrückstand zurückgestellt werden.

Mit der Neufassung des AtG verlangt der Gesetzgeber ab 1.7.2004 eine Insolvenzversicherung des vom Arbeitnehmer angesparten Wertguthabens durch den Arbeitgeber (§ 8 a AtG). Er widerspricht damit der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung, dass Zahlungen vor Beginn der Freistellungsphase eine adäquate Gegenleistung für die Teilzeitbeschäftigung seien. Das heißt, es besteht ein Erfüllungsrückstand ohne Anrechnung der Aufstockungsbeiträge und der Zusatzbeiträge zur Rentenversicherung. Diese Auffassung bestätigte auch ein Urteil des FG Hessen vom 23.9.2004. Es ist derzeit in Revision beim BFH. In offenen Fällen sollten vorsorglich Rechtsmittel eingelegt werden.

### Erneut Rechtsbehelfe wegen verfassungswidriger Steuergesetze erforderlich?

In mehreren Beiträgen vergangener Ausgaben haben wir auf Aufsehen erregende und für Steuerpflichtige beachtenswerte Verfahren vor obersten Gerichten hingewiesen. Diese Verfahren zogen Steuergesetze im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht in Zweifel, was eine wachsende Bedeutung des BVerfG für das Steuerrecht andeutet.

Erneut sind zwei, für Steuerpflichtige nachteilige Gesetzesänderungen als verfassungsrechtlich zweifelhaft eingestuft worden: Die besonderen Bestimmungen des Haushaltbegleitgesetzes 2004 stehen, wie nicht anders zu erwarten, in einer Verfassungsbeschwerde auf dem Prüfstand (Az 2 BvR 412/04). Sie waren auf Grund der Gesetzesinitiative der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück (sog. Rasenmäher-Methode) Ende 2003 in letzter Sekunde und in einer Art Nacht-und-Nebel-Aktion durch Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu Stande ge-

kommen und durchliefen nicht das eigentliche parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Die hierdurch verursachten Gesetzesänderungen wirken in viele steuerliche Bereiche und betreffen unseres Erachtens nicht gerade wenige Steuerfestsetzungen für das Jahr 2004. Es ist in diesen Fällen abzuwägen, ob Rechtsbehelfe einzulegen sind.

Zur Erinnerung nachfolgend die wichtigsten verschärfenden Regelungen insbesondere der Koch/Steinbrück-Initiative:

- Minderung der steuerfreien Höchstbeträge für Abfindungen und für Übergangsgelder sowie für Hochzeits- und Geburtsbeihilfen
- Minderung der Freigrenze für Werbebeschenke und der Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwand
- Kappung der degressiven Gebäudeabschreibung
- Einschränkung der erhöhten Abschreibung von Baudenkmalern und Gebäuden in Sanierungsgebieten und des entsprechenden Sonderausgabenabzugs

- Minderung der Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge, auch für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen, und der Freibeträge für Belegschaftsrabatte
- Minderung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Minderung des Freibetrags und Erhöhung des Mindeststeuersatzes bei Betriebsveräußerung und -aufgabe
- Minderung des Freibetrags bei Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen
- Absenkung des Sparerfreibetrags
- Erhöhung der Mindestmiete bei verbilligter Überlassung
- Senkung der Förderung der Vermögensbildung
- Senkung des Freibetrags und des Wertabschlags bei der Vererbung und Schenkung von Betriebsvermögen
- Senkung der Tarifiermäßigung des ErbStG für Erwerber, die nicht der Steuerklasse I angehören
- steuerliche Behandlung des Haushaltsfreibetrags
- Europarechtswidrigkeit von § 8a KStG

## Unternehmen

### Ein-EURO-GmbH soll erlaubt werden

Das heutige GmbH-Gesetz regelt in § 5, dass ein Stammkapital von mindestens € 25.000,- vorhanden sein muss. In vielen Fällen wird die Kapitaleinzahlung zur Finanzierung des Geschäftsablaufs sofort benötigt. In anderen Fällen ist die Höhe des gesetzlichen Stammkapitals ohne Bedeutung. Entweder weil nicht soviel Kapital gebraucht wird oder weil die GmbH nur eine Funktion zu erfüllen hat. Das trifft z. B. bei einer Beratungs- oder Unterrichts-GmbH oder bei der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG zu. In diesen Fällen wird kein Anlagevermögen benötigt. Hier kommt bisher die englische „Limited“ ins Gespräch, die praktisch ohne Kapital gegründet werden kann. Allerdings sind Gründung und Führung der „Limited“ recht aufwändig. Nun plant das Bundesjustizministerium, in Deutschland die Gründung von GmbHs mit einem Stammkapital von € 1,- zuzulassen. Werden diese Pläne Wirklichkeit, können die praktischen Schwierigkeiten im Umgang mit der „Limited“ ausgeräumt und zugleich den Bedürfnissen des Marktes nach einer beschränkten Haftung „ohne“ Stammkapital Rechnung getragen werden.

## Unternehmen

### Gewinnberichtigung bei grenzüberschreitenden Leistungen verbundener Unternehmen

Grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen werden üblicherweise von zwei Ämtern beurteilt: der Finanzverwaltung des leistenden Unternehmens und der des Leistungsempfangenden Unternehmens. Nicht selten werden dabei die Konditionen von beiden Seiten durchaus unterschiedlich beurteilt. Das Ergebnis dieser divergierenden Vorstellungen ist häufig eine einseitige Gewinnkorrektur, die aus Konzernsicht zu einer Doppelbelastung führt. Die Konsequenz ist ein langwieriges und kostenintensives Verständigungsverfahren zwischen beiden Ländern. Bereits 1990 hat der Rat der EU eine sogenannte „EG-Schiedskonvention“ unterzeichnet.

Sie soll einseitige Verrechnungspreisberichtigungen im internationalen Leistungsverkehr zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der EU bzw. die hieraus entstehende Doppelbesteuerung vermeiden. Immerhin fast eineinhalb Jahrzehnte nach dieser grundsätzlichen Übereinkunft wurde Ende November 2004 ein Verhaltenskodex der Mitgliedstaaten zur wirksamen Durchführung des Schiedsübereinkommens vereinbart. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob der gemeinsam vereinbarte Verhaltenskodex künftig einseitige Gewinnkorrekturen durch eine der beteiligten Finanzverwaltungen tatsächlich verhindern kann.

Zur Abschaffung der Mehrmütterorganschaft wurde 2003 der Ausschluss des Ausgleichs- und Abzugsverbots von Verlusten aus mitunternehmerischen Innengesellschaften in das EStG eingeführt. Eine Pressemitteilung des BFH vom 9.3.2005 stuft ihn als teilweise verfassungsrechtlich zweifelhaft ein. Auf die Urteilsbegründung warten betroffene Steuerpflichtige gespannt.

### Impressum

Herausgeber:  
ATG · Allgäuer Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bahnhofstraße 57  
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:  
Dr. Peter Beck  
ATG  
Bahnhofstraße 57  
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:  
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von  
Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.